

Förderrichtlinien zur Durchführung von Kinder- und Jugenderholung in Marzahn-Hellersdorf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Bezirksamt mit der Erteilung von Leistungsverträgen an gemeinnützige Träger über das Produkt „Erholungsfahrten und –reisen, internationale Begegnungen auch durch freie Träger (80967)“ gemäß folgenden Richtlinien und Verfahrensweisen:

TEIL A FÖRDERRICHTLINIEN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Grundsätzlich förderfähig sind:

1. Kinder- und Jugenderholung / Ferienlager
2. Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)
3. Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung
4. Stadtranderholung / Wohnortnahe Erholung

Der Bezirk verfolgt das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren mehrtägige Erholungsfahrten zu ermöglichen. Insofern sind hauptsächlich Teilnehmertage für diese Altersgruppe und in diesem Bereich zu erbringen.

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

*Antragssteller*in:* Die Antragsteller sind gemeinnützige, anerkannte Träger der Jugendhilfe. Ausnahmen sind zu begründen.

Ziele: Die pädagogische Zielsetzung der Maßnahmen soll Erholung und Entspannung, Mitwirkung und Beteiligung, Förderung eines wertschätzenden Miteinanders und das Kennenlernen von Natur, Umwelt und anderen Kulturen umfassen. Das Angebot ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ein anderes Umfeld (außerhalb des Sozialraumes) kennenzulernen.

*Adressat*innen:* Es werden Maßnahmen finanziert deren Teilnehmende einen Wohnsitz oder soziales Leben in Marzahn-Hellersdorf haben. Die Antragsteller sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme, für die Teilnehmerakquise, Datenerhebung von den Teilnehmenden, Elterninformation und -beratung und die Zusammenstellung der Teilnehmerlisten. Geförderte Träger verpflichten sich zu einer allgemein zugänglichen Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote. Dabei sind auch die bezirklichen Medien und die Informationskanäle des Bündnisses für Kinder zu nutzen.

Fachkräftegebot: Die Betreuung der Teilnehmenden muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuer*innen begleitet werden. Die Betreuer*innen müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*in und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30 a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Nichtfachkräfte (ehrenamtlich Tätige).

Finanzplan: Dem Antrag liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan bei.

Teilnahmebeiträge: Bei allen Maßnahmen werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Die Höhe der Teilnehmerbeiträge soll nachvollziehbar und sozial verträglich sein.

Beantragung: Im Maßnahmenantrag werden, ergänzend zur Maßnahmenbeschreibung, in nachvollziehbarer Weise, die Finanzierung (alle Kosten zur Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Reisekosten, Versicherungen, pädagogische Sachmittel, Programmkosten und die Einnahmen aus den Teilnehmer*innenbeiträgen), die Anzahl der Teilnehmer*innen und die Anzahl der Reisetage/Übernachtungen dargelegt. Dabei sind Reisetage bei Maßnahmen mit Übernachtung nur förderfähig, wenn die Abreise vor 12 Uhr oder die Rückkunft nach 12 Uhr erfolgt.

Grundsatz: Es werden nur Maßnahmen, die dem SGB VIII §11 entsprechen, finanziert. Eintagesmaßnahmen, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfahrten können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Richtlinien gelten für:

1) Kinder- und Jugenderholung / Ferienlager

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt, anzustreben sind 15 Teilnehmer*innen. Abweichungen von der Mindestteilnehmer*innenzahl sind zu begründen.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 53 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

2) Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

3) Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung

- Die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (bspw. Kinder und Jugendplan des Bundes, Erasmus+, Stiftung EVZ) sind vordergründig zu nutzen.
- für junge Menschen bis 27 Jahren
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert. Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

4) Stadtranderholung / wohnortnahe Maßnahmen / junge Menschen in Luft und Sonne

- Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren. Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, mit einem regelmäßigen Tagesprogramm von mindestens 6h täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.

- Maßnahmen der Stadtranderholung können in der Regel mit bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert werden (Verpflegung, Programmkosten).

TEIL B FÖRDERVERFAHREN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Die jährliche Förderung der bezirklichen Kinder- und Jugenderholung besteht grundsätzlich aus zwei Säulen, die Förderung von langfristig geplanten Fahrten und einem Spontanbudget.

1. langfristig geplante Fahrten

- Für diese Förderung steht das bezirkliche Gesamtjahresbudget minus des Spontanbudgets zur Verfügung.
- Das Jugendamt veröffentlicht diese Förderrichtlinien und Verfahrensweisen auf seiner Internetpräsenz.
- Das Jugendamt veröffentlicht im 4. Quartal eines Jahres einen Aufruf zur Antragsabgabe auf seiner Internetpräsenz und ggf. über weitere Informationskanäle.
- Interessierte Träger können bis zum 15.12. Anträge für das Folgejahr stellen.
- Das Jugendamt bewertet gemeinsam mit einer Vertretung des Jugendhilfeausschusses in einem Juryverfahren die Anträge und erarbeitet einen Fördervorschlag für den JHA.
- In der Januarsitzung beschließt der JHA diese Liste. Dies kann in einer Blockabstimmung erfolgen.
- Das Jugendamt schließt entsprechend des Beschlusses Leistungsverträge mit den Trägern ab.

2. Spontanbudget

- Dieses Budget umfasst 20.000€ des Gesamtbudgets des Produktes.
- Es dient vor allem der Umsetzung von Maßnahmen, die von Jugendlichen umgesetzt oder initiiert werden und nicht in die zeitlichen Abläufe der Förderrunden passen.
- Die Förderrichtlinien sind anzuwenden.
- Das Jugendamt schließt die Verträge ab und berichtet anschließend im JHA in Form eines Jahresberichtes.

Zeitleiste für das Förderverfahren:

<i>1) langfristig geplante Fahrten</i>	
bis 15.12.	Abgabe der Bewerbungsunterlagen
16.12.-15.01.	Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch das Jugendamt und der Vertretung des JHA incl. Erarbeitung eines Beschlussentwurfes für den JHA
Januar-Sitzung JHA	Beschlussfassung im JHA zur Vergabe der Mittel in dem jeweilige Förderjahr
<i>2) Spontanbudget</i>	
ganzjährig bis max. 31.10.	Anträge können ganzjährig gestellt werden, das Jugendamt entscheidet über die Vergabe

beschlossen im JHA am 16.11.2022